

REGLEMENT

für die Werbung an den Willkommenstafeln

Der Gemeinderat Bad Zurzach und Bad Zurzach Tourismus AG haben an den drei Ortseingängen Willkommenstafeln aufgestellt. Auf diesen Willkommenstafeln besteht für ortsansässige Vereine und Institutionen die Möglichkeit zur Bekanntgabe ihrer Veranstaltungen.

Folgende Regeln sind dabei zu beachten:

1. Zugelassen ist nur Werbung für Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Institutionen, für kirchliche Anlässe, für kulturelle Anlässe und für Anlässe der Gemeinde oder durch die Gemeinde unterstützte Anlässe.
2. Die Benützung der Willkommenstafeln für Veranstaltungen ist bewilligungspflichtig und muss 4 Wochen vor der gewünschten Montage bei der Abteilung Bau, Planung, Umwelt Bad Zurzach mit dem entsprechenden Formular beantragt werden.
3. Es dürfen nur die vorgefertigten Einschiebetafeln (200 x 50 cm) benützt werden. Diese können bei der Abteilung Bau, Planung, Umwelt bezogen werden. Der erste Bezug der Einschiebetafeln ist gratis.
4. Es darf nur Werbung für Anlässe, welche in Bad Zurzach stattfinden, gemacht werden.
5. Es kann gleichzeitig nur für maximal drei Anlässe Werbung gemacht werden. Kirchliche oder kulturelle Anlässe sowie Anlässe der Gemeinde oder durch die Gemeinde unterstützte Anlässe haben Vorrang. Die Abteilung Bau, Planung, Umwelt entscheidet abschliessend über die Vergabe und führt eine entsprechende Kontrollliste.
6. Unzulässig sind lumineszierende, fluoreszierende und reflektierende Farben, sowie die Beleuchtung der Tafeln.
7. Wilde oder nicht bewilligte Werbung ist nicht erlaubt und wird durch die Werkbetriebe der Gemeinde Bad Zurzach **unverzüglich** entfernt.
8. Es dürfen keine separaten Plakatständer oder Tafeln aufgestellt werden. Über Ausnahmen bei Grossveranstaltungen entscheidet der Gemeinderat.
9. Die Ankündigung eines Anlasses darf frühestens 14 Tage vor dem Anlass angebracht werden. Die Tafeln sind durch den Veranstalter von unten her einzureihen und unmittelbar, jedoch spätestens am Tag nach dem Anlass durch den Veranstalter wieder zu entfernen.
10. Für periodisch wiederkehrende Anlässe (max. 1 Anlass pro Monat) kann die Abteilung Bau, Planung, Umwelt auf Gesuch hin eine Dauerbewilligung ausstellen. Aus Platzgründen darf die Ankündigung des Anlasses in diesem Fall jedoch frühestens 1 Woche vor dem Anlass angebracht werden.

Vorstehendes Reglement wurde durch den Beschluss des Gemeinderates Bad Zurzach vom 07. Dezember 2009 per sofort in Kraft gesetzt.

5330 Bad Zurzach, 07. Dezember 2009

GEMEINDERAT BAD ZURZACH

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
sig. Franz Nebel sig. René Huber